



# **Satzung**

## **des Fördervereins der Akademie für Weltmission Korntal gGmbH**

**AWM Förderverein e.V.  
Hindenburgstr. 36  
70825 Korntal**

**Vorstand:  
Frank Bossert (Vorsitzender) • Carmen Crouse • Dr. Annette Kessel**

**Registergericht Ludwigsburg VR 1921**

**Bankverbindung:  
Konto 158264002 • VR-Bank Stuttgart eG • BLZ 600 608 93**

## **Inhalt**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr .....	1
§ 2 Zweckbestimmung .....	1
§ 3 Mitgliedschaft .....	1
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	2
§ 5 Beginn der Mitgliedschaft.....	2
§ 6 Ende der Mitgliedschaft .....	2
§ 7 Mitgliedsbeiträge.....	3
§ 8 Organe des Vereins .....	3
§ 9 Mitgliederversammlung .....	3
§ 10 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit.....	4
§ 11 Vorstand .....	4
§ 12 Kassenprüfer .....	5
§ 13 Auflösung des Vereins .....	5
Beitragsordnung .....	6

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „AWM Förderverein e.V.“ – im Folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Korntal und ist ins Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigsburg einzutragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweckbestimmung**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Religion und Wissenschaft insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Akademie für Weltmission Korntal gGmbH. Die Zielsetzung des Fördervereins wird insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen, verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Nr. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein kann Stipendien an bedürftige Studenten der Akademie für Weltmission Korntal gGmbH vergeben. Die Vergabe von Stipendien regelt die Stipendienordnung.
7. Der Verein kann Missionare, die in Verbindung zur Akademie für Weltmission Korntal gGmbH stehen, finanziell unterstützen.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr erreicht hat. Ein ordentliches Mitglied hat auf der Mitgliederversammlung Teilnahme-, Beratungs- und Stimmrecht. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht ruht, wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.
2. Ein Fördermitglied hat auf der Mitgliederversammlung Teilnahme- und Beratungsrecht.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

#### **§ 5 Beginn der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet ein beauftragtes Mitglied des Vorstands.
3. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem/der Antragsteller/in Ablehnungsgründe mitzuteilen.

#### **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
2. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer einmonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
4. Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen in Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb dreier Monate von der Absendung der Mahnung an die letztbekannte Adresse des Mitglieds in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

1. Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge und Förderbeiträge, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind 1. die Mitgliederversammlung und 2. der Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
  - Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Wahl des Vorstandes,
  - über die Satzung, Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
  - die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich oder elektronisch durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
  - Bericht des Vorstandes,
  - Bericht des Kassenprüfers,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Wahl des Vorstandes, sofern sie ansteht,
  - Wahl von zwei Kassenprüfer/Innen, sofern sie ansteht,
  - Festsetzung der Beiträge, Verabschiedung von Beitragsordnungen, Verabschiedung der Stipendienordnung, bei Bedarf.
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
6. Der/die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine(n) besonderen Versammlungsleiter(in) bestimmen.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

## **§ 10 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit**

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
6. Geringfügige Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

## **§ 11 Vorstand**

1. In der Mitgliederversammlung wird der Vorstand aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Finanzleiter(in) und dem/der Schriftführer(in). Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolge im Amt.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können beschließen, dass zum Vorstand eine Anzahl Beisitzer tritt, die nicht zum Vorstand gemäß §26 BGB gehören.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB vertreten.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
5. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
7. Mindestens zwei Personen des Vorstands müssen Mitarbeiter(innen) der Akademie für Weltmission Korntal gGmbH sein. Eine dieser Personen muss im Vorstand gemäß § 26 BGB sein. Die zweite Person kann zu den Beisitzern gehören.

## **§ 12 Kassenprüfer**

1. Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen steuerbegünstigten Zwecke ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung zu überweisen. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen.
2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

*Die vorstehende Satzung wurde beschlossen auf der Gründungsversammlung in Korntal am 25. April 2006. Sie wurde geändert durch Vorstandsbeschluss am 14.06.06.*

## **Beitragsordnung**

### § 1

Die Mitgliedsbeiträge können monatlich, halbjährlich oder jährlich überwiesen werden. Sie sind unaufgefordert bzw. nach Erhalt der Beitragsrechnung zu zahlen.

### § 2

Auf begründeten Antrag eines Mitglieds kann der Vorstand den Beitrag herabsetzen oder erlassen.

### § 3

Der Monatsmitgliedsbeitrag beträgt für ordentliche Mitglieder 20 EURO.

### § 4

Der Monatsmitgliedsbeitrag für fördernde Mitglieder beträgt 10 EURO.

### § 5

Ehepaare, die beide Mitglied im Förderverein werden, brauchen nur den Mitgliedsbeitrag für eine Person zu bezahlen.

*Die vorstehende Beitragsordnung wurde verabschiedet auf der Gründungsversammlung in Korntal am 25.04.2006.*